

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CSG Team GmbH

Stand: 29.02.2016

Der CSG Team GmbH, Thüringer Allee 12/12A, 14052 Berlin ist seit Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg vom 30.12.2004 die Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.

## **1 Geltungsbereich dieser Bedingungen**

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller – auch künftiger – Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung.

2 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Verleiher und Entleiher unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

## **2 Angebot/Vertragsabschluss**

2.1 Die Angebote des Verleihers erfolgen als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen.

2.2 Verträge bedürfen der Schriftform und werden für den Verleiher erst dann verbindlich, wenn eine vom Entleiher unterzeichnete Vertragsurkunde beim Verleiher vorliegt. Verträge müssen bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beiderseitig unterzeichnet vorliegen.

## **3 Rücktritt/Leistungsbefreiung**

3.1 Nimmt der Leiharbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist der Verleiher vom Entleiher hiervon umgehend zu unterrichten. Der Verleiher ist berechtigt und nur bei schriftlichem Verlangen des Entleihers auch verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies trotz Bemühens des Verleihers nicht möglich, wird er Verleiher für die Zeit von der Überlassungspflicht befreit, in denen der Leiharbeiter unentschuldigt fehlt.

3.2 Tritt der Entleiher innerhalb von 2 Wochen vor dem Beginn der Arbeitnehmerüberlassung schriftlich vom Vertrag zurück, behält sich der Verleiher das Recht vor, dem Entleiher 10 % des ursprünglichen Bestellwertes in Rechnung zu stellen.

Tritt der Entleiher innerhalb von 3 Tagen vor dem Beginn der Arbeitnehmerüberlassung schriftlich vom Vertrag zurück, behält sich der Verleiher das Recht vor, dem Entleiher 50% des ursprünglichen Bestellwertes in Rechnung zu stellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Rücktrittseingangs beim Verleiher. Dem Entleiher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Verleiher kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

## **4 Arbeitsverhältnis**

4.1 Der Verleiher ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

4.2 Während des Arbeitseinsatzes untersteht der Leiharbeiter den Weisungen des Entleihers. Der Entleiher darf dem Leiharbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglichen Tätigkeitsbereich gehören. Insbesondere ist dem Entleiher untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verleihers den Leiharbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen:

4.3 Einsatzzeiten/ Gesetzliche Pausenregelung:

Ein Messetag umfasst in der Regel neun Arbeitsstunden. Die gesetzliche Pausenzeit (§ 4 Satz 1 ArbZG) bei einer Arbeitszeit von bis zu neun Stunden beträgt 30 Minuten, bei einer längeren Arbeitszeit als neun Stunden -bis zu 12 Stunden- beträgt die gesetzliche Pausenzeit 45 Minuten. Die Pausenzeit wird vom Entleiher durch den Tagessatz mitvergütet.

## **5 Vergütung**

5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die genannten Preise freibleibend und ohne Zuschläge.

5.2 Erfolgt die Bestellung durch den Entleiher nach dem ihm bekannten Anmeldeschluss (in der Regel 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn), so übernimmt der Verleiher keine Gewähr für eine rechtzeitige und komplette Bereitstellung des gewünschten Personals.

5.3 Ist in diesen Fällen eine rechtzeitige Bereitstellung noch möglich, wird dem Entleiher für den durch die verspätete Bestellung entstandenen Zusatzaufwand ein Aufschlag von 20 % auf den Bestellwert in Rechnung gestellt.

## **6. Zahlung**

6.1 Die Gesamtsumme der vereinbarten Einsatztage (in der Regel 9 Stunden pro Tag) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist zahlbar vor Beginn der Veranstaltung ohne Abzug von Skonto, spätestens jedoch bei Erhalt der Rechnung.

6.2 Anfallende Zusatzzeiten während der Veranstaltung werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Beendigung der Veranstaltung abgerechnet. Abrechnungsgrundlage sind die vom Entleiher zu unterzeichnenden Zeitnachweise des Leiharbeitnehmers.

## **7 Gewährleistung/Haftung**

7.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verleiher nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Der Verleiher haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Verleihers, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

7.3 Der Verleiher haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

7.4 Im Übrigen ist eine Haftung des Verleihers ausgeschlossen. Der Verleiher haftet insbesondere nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Leiharbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausführung seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer überlassenen Tätigkeiten erheben.

## **8. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Soweit der Entleiher Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag auch im Wechsel, Scheck- und Urkundenprozess der Geschäftssitz des Verleihers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **9. Teilunwirksamkeit**

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Punkte erhalten. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die Geschäftspartner verpflichten sich, sich weder aktiv noch passiv an der Verletzung der Menschenrechte oder an der Diskriminierung ihrer Mitarbeiter, an Kinderarbeit oder am Terrorismus zu beteiligen.

CSG Team GmbH, Thüringer Allee 12/12A, 14052 Berlin

HRG Amtsgericht Charlottenburg HRB 81907

Geschäftsführung: Christian Friede

Steuer-Nr. 27/088/31501, USt-ID-Nr. DE217619438